

### 3. Dresdner Kongress Familienrecht

#### **Referat zum Thema:**

#### **Was ist mit der Schuld? Eignet sich Schuld statt zum Schüren auch zum Lösen von Trennungskonflikten?**

Guten Morgen sehr verehrte Damen und Herren,

mein Name ist Karin Ahrendt. Ich bin Fachanwältin für Familienrecht und mit Leib und Seele Rechtsanwältin. Für mich ist der Beruf nicht nur Beruf, sondern meine Berufung.

Als ich von der, von mir sehr geschätzten, Kollegin Frau RAin Galda gefragt wurde, ob ich für ein kurzes Referat im Rahmen dieser Veranstaltung zur Verfügung stehe habe ich spontan zugesagt.

Als ich mich in die Vorbereitung für den Vortrag begeben habe, diese Zusage kurz bereut, da es mir anfänglich sehr schwer gefallen ist, mich dem Thema zu nähern.

Schuld im Trennungskonflikt, wie wirkt sich diese aus und wie kann ich diese zum Lösen von Konflikten statt zum Schüren nutzen. Ich habe mich als Erstes an den Computer gesetzt und die Begriffe Schuld und Trennung eingegeben. Dabei bin ich dann sehr schnell auf das bis 1977 geltende Scheidungsrecht gestoßen.

Hierzu hat Frau Richterin Haller gestern bereits ausführlich referiert, so dass ich mir weitere Ausführungen dazu sparen kann.

Ich habe mich als Nächstes daran gemacht, den Begriff Schuld zu definieren.

Was genau bedeutet Schuld überhaupt:

- Fehler zu machen, verletzend zu sein

In einer theologischen Abhandlung habe ich Folgendes gefunden:

- Jeder sich in einer Beziehung (dort stand Ehe) befindliche Mensch macht sich durch seine Fehler und Schwächen gegenüber seinem Partner schuldig,
- Dies muss nicht zwangsläufig zu einer Trennung/Scheidung führen
- In einer intakten Beziehung gehört zu der Schuld nämlich auch immer das Vergeben/Verzeihen

**Erst wenn das Verzeihen nicht mehr möglich ist, kommt es zu einer Trennung.**

Ich habe mich gefragt, inwieweit in meiner täglich anwaltlichen Arbeit der Begriff Schuld eine Rolle spielt und dabei festgestellt, dass dieser Begriff häufig bereits in dem allerersten Beratungsgespräch mit dem Mandanten auftaucht.

Wir Anwälte hören in unseren Beratungsgesprächen, vermutlich ebenso wie die Beratungsstellen, häufig die Aussagen, „ der ist aber Schuld an der Trennung, das hat der doch so gewollt, warum soll ich ihm jetzt entgegen kommen“ Natürlich auch andersrum „ die ist doch schuld etc.“

Von uns Anwälten, den Richtern und den Beratungsstellen kommt dann immer der Einwand:

***Sie müssen als Eltern in der Lage sein, die Elterneben und die Paarebene voneinander zu trennen.***

Das klingt gut, ist 100 % richtig, lässt sich aber bei einer ungeklärten Schuldfrage nicht so ohne weiteres von den betroffenen Elternteilen umsetzen.

Eltern sind keine Computer, bei denen man einfach einen Schalter umlegen kann. Hier ist es wichtig, auf eine Klärung auf der Paarebene in Form einer Schuldaufarbeitung und Auflösung durch entsprechende Beratung hinzuwirken, wobei es aus meiner Sicht nicht darum geht, dass am Ende einer der Partner die Schuld auf sich nimmt, sondern eher darum, dass die Partner sich mit der Schuld, insbesondere bei einseitigen Schuldvorwürfen, überhaupt auseinandersetzen und gegenseitig zuhören. Solange die Eheleute/ehemaligen Partner sich mit der Schuld nicht auseinandergesetzt haben und einer dem anderen oder sich beide gegenseitig die Schuld an dem Scheitern der Beziehung geben, sind diese in der Regel nicht in der Lage auf anderer Ebene vernünftige, sachdienliche Vereinbarungen zum Beispiel zum Umgangsrecht zu treffen.

Meine Erfahrung ist dabei leider auch, dass sich dies nicht immer über die Beratungsstelle klären lässt, oft bedarf es hier des gerichtlichen Verfahrens um die Eltern zu zwingen, sich miteinander auseinander zu setzen. In der Beratungsstelle haben die Eltern die Möglichkeit im Termin einfach aufzuspringen und die Beratung zu verlassen oder dort erst gar nicht zu erscheinen. In einer Gerichtsverhandlung geht das nicht. Häufig ist es so, dass die Eltern in einer solchen Gerichtsverhandlungen zum ersten Mal seit der Trennung wieder direkt aufeinander treffen und wenn es der jeweilige Richter zulässt, die Eltern so die Möglichkeit einer Schuldaufarbeitung haben, die im Ergebnis zu dann möglichen, dem Kindeswohl dienlichen Regelungen führen kann.

Dabei ist es auch gut, wenn die Richter mal andere Wege gehen, wie ich es 2006 in einem Beschwerdeverfahren vor dem 21. Senat beim OLG Dresden erleben durfte:

*Der von mir vertretene Vater war mit der Mutter nicht verheiratet. Aufgrund einer Sorgerechterklärung waren beide Inhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge. Nach der Trennung wollte die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Der gemeinsame Sohn, der meiner Erinnerung nach damals im Grundschulalter gewesen sein müsste, hatte zu beiden Elternteilen, aber auch zu seinen Großeltern väterlicherseits, die mit dem Vater in einem Haus lebten eine sehr enge Bindung. Gerade diese enge Bindung zu den Großeltern führte zu Differenzen, da sich die Mutter nicht mit ihrer „Schwiegermutter“ verstanden hat, was auch der Grund für die Trennung war.*

*In dem 1. Termin vor dem Oberlandesgericht Dresden hat die Mutter erklärt, dass sie nicht bereit ist an der vom Gericht vorgeschlagenen Elternberatung teilzunehmen. Sie hat klargestellt, dass wenn sie das alleinige Sorgerecht nicht bekommt, sie es dem Vater überlässt und dann aber jeglichen Kontakt zu dem gemeinsamen Kind abrechnen wird.*

*Diese Aussage der Mutter führte zu einer absoluten Stille im Gerichtssaal. Der Senat hat nach einer kurzen Beratung beschlossen, den Termin ohne Entscheidung sofort zu beenden.*

*Relativ kurz nach diesem Termin kam eine Ladung zu einem neuen zeitnahen Termin ohne weitere Angaben.*

*In dem 2. Termin war eine mir bis dahin unbekannt männliche Person mit im Gerichtssaal, die als Herr Meyer-Deharde vorgestellt wurde. Es handelt sich bei Herrn Meyer-Deharde um einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Dieser hat es durch eine Art „Mediation in der Gerichtsverhandlung“ geschafft, die Mutter dazu zu bringen, sich auf eine weitergehende Beratung außerhalb des Gerichts zusammen mit dem Vater einzulassen. In der Folge konnte durch diese Beratung erreicht werden, dass es bei dem gemeinsamen Sorgerecht geblieben ist.*

Für mich als Fachanwältin für Familienrecht, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Kinder aus dem Trennungskonflikt herauszuhalten, spielt die Schuldfrage aber auch noch unter einem ganz anderen Gesichtspunkt eine Rolle, nämlich unter dem Gesichtspunkt, welche Schuld können die Anwälte der Eheleute/Partner an der Verschärfung haben. Wie können die Anwälte zu einer Entspannung des Trennungskonflikts beitragen.

Hier ist immer wieder zu sehen, dass es häufig von den jeweiligen Anwälten und deren Beratung abhängt, inwieweit die Eheleute in der Lage sind, sich vernünftig über die finanzielle Auseinandersetzung und den Aufenthalt der Kinder verständigen.

Wir als Anwälte haben es in der Hand schon in dem ersten Beratungsgespräch die Eltern positiv zu beeinflussen, indem wir darauf hinweisen, dass der Vater des Kindes nicht als „Erzeuger“ und die Mutter des Kindes nicht als „Schlampe“ zu bezeichnen ist. Wir haben es

in der Hand Sachen außergerichtlich zu klären, anstatt über jedes Streitthema der Eltern ein neues gerichtliches Verfahren anhängig zu machen.

Auch die Richter haben es in der Hand hier Einfluss auf die Anwälte zu nehmen wie folgendes Beispiel zeigt:

*In einer Gerichtsverhandlung vor dem Amtsgericht Dresden hatten sich die Eltern dreier Kinder auf ein Wechselmodell verständigt. Nun ging es nur noch darum, dass der Vater einer polizeilichen Ummeldung des jüngsten Kindes zustimmen sollte, damit die Mutter ebenfalls, wie der Vater, die günstigere Steuerklasse 2 für sich in Anspruch nehmen kann. Als der Vater diesbezüglich einlenken will, hat sein Anwalt plötzlich in einer sehr scharfen Art und Weise im Gerichtssaal erklärt, dass er das alles schon mit seinem Mandanten besprochen habe, und dass dies unter keinen Umständen in Betracht käme, was sich die Mutter einbilden würde hier immer noch mehr fordern zu wollen etc.*

*Es war für mich eine große Erleichterung als der Richter am Familiengericht, den Anwalt mit den Worten: „Herr Anwalt, jetzt führen Sie sich doch nicht so auf, hier geht es doch nicht um Sie, sondern um Ihren Mandanten und vor allem um die gemeinsamen Kinder“. Nach dieser Zurechtweisung war es uns möglich die Sache einvernehmlich zu erledigen.*

Dies zeigt wie wichtig es ist, dass wir Anwälte uns nicht nur als vermeintliche Vertreter der Interessen unserer Mandanten sehen, sondern als Organe der Rechtspflege und wir es als Anwälte immer im Blick haben sollten, Konflikte zwischen den Eheleuten bzw. Eltern nicht zu schüren, sondern durch vernünftige Beratung deeskalierend auf diese einzuwirken.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.